



Gesellschaft zur
Verwertung von
Leistungsschutzrechten

Podbielskiallee 64
14195 Berlin
www.gvl.de

T: +49 30 48483-600
F: +49 30 48483-700
gvl@gvl.de

dialog@gvl.de
Datum: 13.11.2020
Seite: 1 | 14

Feedback der GVL auf das Update zur Petition #fairchangevvl

vom 28.10.2020

Am 28. Oktober haben die Initiatoren der Petition #fairchangevvl ein Update zum bisherigen Austausch mit der GVL veröffentlicht ([hier](#)). Die GVL möchte die Gelegenheit nutzen, um zu den offenen Fragen und Themen erneut schriftlich Stellung zu beziehen und Inhalte vertiefend zu erläutern. Ein persönlicher Dialog mit den Initiatoren der Petition #fairchangevvl ist in Vorbereitung.

1. Umwandlung in einen eingetragenen Verein

FORDERUNG: Es wird die Umwandlung der GVL in einen eingetragenen Verein gefordert. Hierdurch soll insbesondere die Möglichkeit der Mitbestimmung der Berechtigten erweitert werden. Jedes Mitglied soll direkt mitbestimmen dürfen. Weiter steht die faktisch große Einflussnahme Möglichkeit der Major-Labels außer im Verhältnis zur Vielzahl der berechtigten Tonträgerhersteller*innen (über 12.000). Es wird daher ein Pro-Kopf-Stimmwahlrecht statt einer Stimmgewichtung nach Umsatz bei der Beiratswahl im Bereich der Tonträgerhersteller*innen gefordert.

STELLUNGNAHME GVL: Die GVL weist darauf hin, dass das VGG die Rechtsform als GmbH eröffnet und die überwiegende Anzahl der Verwertungsgesellschaften in einer GmbH organisiert sind. Die Geschäftsanteile müssten gemäß VGG von den Mitgliedern gehalten werden, bei denen es sich um die Verbände BVMI, VUT, DOV und BFFS handele. Eine Mitbestimmung sei über die Delegierten- und Gesellschafterversammlung möglich, deren Delegierte alle 4 Jahre gewählt würden. Die Versammlung entscheide insbesondere über den Verteilungsplan. Entscheidungen würden von Ausschüssen vorbereitet. Das DPMA überwache die GVL. Zudem seien die Pflichten eines Geschäftsführers einer GmbH und

Geschäftsführer:
Dr. Tilo Gerlach
Guido Evers
AG Charlottenburg, HRB 92075
USt.-Id.-Nr. DE 118 554 621

Bankverbindung:
Commerzbank AG
IBAN: DE25 2008 0000 0383 9515 00
SWIFT-BIC: DRESDEFF200

eines Vorstandes eines Vereins identisch und beide würden derselben Kontrolle unterliegen.

STELLUNGNAHME #fairchangeGVL: Es ist korrekt, dass die Mehrzahl der Verwertungsgesellschaften als GmbHs organisiert sind. Die größten und maßgeblichen Verwertungsgesellschaften sind aber eingetragene Vereine. Dies gilt für die GEMA (Erträge 2019 über 1 Milliarde Euro), die VG Wort (Erträge aus 2019 über 150 Millionen Euro) und die VG Bild-Kunst (Erträge aus 2019 über 60 Millionen Euro). Damit haben sich die wichtigsten Verwertungsgesellschaften entschieden, sämtlichen Mitgliedern eine „direkte“ Mitbestimmung kraft Mitgliedschaft zu ermöglichen. Angesichts der treuhänderischen Wahrnehmung der Rechte für die Berechtigten erscheint dies richtig. Dies gilt auch für die Gewichtung der Stimmen im Herstellerbereich. Jede(r) Tonträgerhersteller/in soll eine Stimme haben.

Die (GmbH-)Struktur der GVL eröffnet dem einzelnen Berechtigten weniger Mitbestimmungsmöglichkeiten, da er nur über die Wahl als Delegierter bzw. mittelbar über die Wahl der Delegierten Entscheidungsbefugnis erhält. Der Berechtigte könnte sich – ohne Delegierter zu sein – nur einem der Gesellschafter anschließen, um hierüber Einfluss zu nehmen. Nicht nur, dass dies zwingend die Mitgliedschaft in einer der Vereinigungen der Gesellschafter erfordert. Diese Mitgliedschaft führt zudem nicht zwangsläufig zu mehr Mitbestimmung, da die Gesellschafter nicht stets die Interessen jedes einzelnen Mitglieds vertreten. Gleiches gilt für die Delegiertenversammlung.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass die GmbH-Struktur von den größten Verwertungsgesellschaften nicht gewählt wurde und diese weniger Einflussnahme eröffnet als die Vereins-Struktur.

Antwort GVL (November 2020): *Es bleibt weiter unklar, worin der größere Einfluss im Falle eines Vereines liegt. Auch die als Vereine organisierten Verwertungsgesellschaften ermöglichen nicht jedem Mitglied die unmittelbare Teilhabe. Vielmehr wählen die Mitglieder entsprechende Vertreter in den Aufsichtsrat. Genauso ist es mit der Wahl der Delegierten durch die Berechtigten bei der GVL. Die Delegierten sind in ihrer Rolle als gewählte Vertreter der jeweiligen Berechtigtengruppe ansprechbar und bringen die Interessen der Delegierten in die Gremien der GVL ein. Keine Verwertungsgesellschaft – auch nicht die als Verein organisierten – kennt angesichts der zigtausend Rechteinhaber ein Modell der unmittelbaren Demokratie. Alle Modelle setzen – wie im politischen Leben – das Modell der repräsentativen Demokratie um. Entscheidend ist, dass in der GVL keine Entscheidungen gegen den Willen der Delegierten durch die Gesellschafter getroffen werden können.*

2. Detailliertere Aufstellungen im Sendebereich für Künstler*innen

FORDERUNG: Wie es auch Tonträgerhersteller*innen möglich ist, sollten auch Künstler*innen die sie betreffenden Abrechnungen prüfen können. Es soll insbesondere eine detaillierte Aufstellung unter Detaillierung

der jeweiligen konkreten Nutzungshandlung (z.B. nach Minuten und Sendern etc.) in einem bearbeitbaren Format durch die GVL erstellt werden.

STELLUNGNAHME GVL: Es soll intern geprüft werden, ob zukünftig eine detaillierte Einzelabrechnung angeboten werden kann.

STELLUNGNAHME #fairchangeGVL: Bis wann wird die GVL darüber befinden haben, ob die Abrechnung detailliert wird? Wir bitten um Nennung einer konkreten Frist für die Behebung dieses seit langem bekannten Problems. Es handelt sich um Daten, die die Tonträgerhersteller*innen erhalten, weshalb es keinen Grund gibt, diese den Künstler*innen vorzuhalten. In diesem Zusammenhang schlagen wir vor, dass die GVL die diesbezüglichen Protokolle der Beiratssitzungen offenlegt, um den Prozess der Problemlösung einsehen und Verbesserungen vorschlagen zu können.

Antwort GVL (November 2020): *Die Forderung, Detailabrechnungen auch für ausübende Künstler zur Verfügung zu stellen, haben wir gerne aufgenommen. Allerdings sind diese nur auf Anforderung verfügbar. Denn sowohl Umweltgründe als auch die der Handhabung der mit den Detailreports verbundenen Informationsmassen gebieten es, diese Informationen, die nur von wenigen nachgefragt werden, nicht jedem standardmäßig zukommen zu lassen. Die Protokolle der Beiratssitzungen enthalten hierzu nichts. Dieser Punkt betrifft das operative Geschäft, in das der Beirat nicht einbezogen war. Es ist weiterhin Position der GVL, Problemlösungen auch außerhalb des Beirates zu erreichen. Uns ist das Problem erst mit dem offenen Brief bekannt gemacht worden. Auch Delegierte, die insoweit hätten angesprochen werden können, haben dieses Thema in der Vergangenheit nicht platziert.*

3. Beschreibung des IT-Systems unter Nennung von Kosten und Beratern

FORDERUNG: Verwertungsgesellschaften haben angesichts des treuhänderischen Auftrags maßvoll mit Kosten umzugehen, damit die Einnahmen der Berechtigten nicht zu sehr belastet werden. Die GVL hat neue Abrechnungs- und Datenverarbeitungssysteme installiert, die wiederholt nachjustiert werden mussten. Zudem wurden Dienstleister gewechselt. Daher wird die Offenlegung der Kosten verlangt, um die Belastungen der Berechtigten zu überblicken. Die Offenlegung der Berater soll die Prüfung deren Kompetenz ermöglichen. Im Ergebnis ist es an der GVL den Berechtigten ein funktionsfähiges System an die Hand zu geben, dass die Verarbeitung der Daten der Berechtigten und Nutzer ermöglicht. Ob die Berater die Kompetenz hierfür haben, ist angesichts der seit vielen, vielen Jahren offenen Ausschüttungen mehr als zweifelhaft. Unserer Meinung nach ist die GVL an einem funktionsfähigen digitalen Abrechnungssystem bislang gescheitert.

STELLUNGNAHME GVL: Es wird grob das Domain-Driven Design erläutert, welches durch externe Experten überwacht werde. Die Kosten für IT-Systeme würden durch den Finanzausschuss der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung kontrolliert.

STELLUNGNAHME #fairchangeGVL: Die aufgeworfene Forderung bleibt unerfüllt. Unverständlich ist, dass die GVL anscheinend intensiv im IT-Bereich in Manpower investiert, nicht aber die zwingend erforderliche Software vorantreibt. Arbeitet die Software ordnungsgemäß und entspricht sie dem Stand der Technik, dann bedarf es nicht dieser Manpower. Warum wird nicht eine sog. ISAN-Nummer eingeführt (wie sie bei AV-Produktionen international längst üblich ist), um die „Behebung systemimmanenter Probleme bei Verwertungsgesellschaften im Filmbereich (hier der GVL)“ in den Griff zu bekommen? Diese Lösung hätte zwingend proaktiv aus der GVL kommen müssen. Eine Umsetzung ist nun obligatorisch. Es sei ergänzt, dass diese Forderung auch aus den Reihen Ihres Gesellschafters BFFS bereits öffentlich erhoben wurde. Zudem sollen die internen und externen Berater und die hiermit verbundenen Kosten der letzten fünf Jahre offengelegt werden.

Antwort GVL (November 2020): Keine Software arbeitet vollständig automatisch, wenn es darum geht, teils unvollständige und widersprüchliche Produkt- und Nutzungsdaten zu bearbeiten. Das ist aber die Realität der GVL, die von externen Daten abhängig ist. Außerdem bedarf es der Manpower, um die Software zu entwickeln oder für die GVL zu konfigurieren. Zudem entstehen weitere nachhaltige Kosten wie Wartung, Betrieb, Lifecycle-Software, Lizenzen und Pflege. Die ISAN-Nummer hat sich leider bisher nicht durchgesetzt, Initiativen unsererseits, diese zu erhalten, waren in der Vergangenheit nicht von Erfolg gekrönt. Insofern begrüßen wir die neue Initiative des BFFS zu einer Etablierung der ISAN als Standard-Identifikator. Die GVL sitzt hier allerdings am kurzen Hebel. Erhalten können die ISAN nur die Filmproduzenten. Sie ist darüber hinaus kostenpflichtig. Bisher sehen die Produzenten keine Veranlassung, sich um diese Nummer zu bemühen. Insofern unterscheiden wir uns in Deutschland von anderen EU-Staaten. Nach unserer Kenntnis werden beispielsweise Privatkopie-Vergütungen in Frankreich an die Produzenten über die dortigen Verwertungsgesellschaften nur ausgeschüttet, wenn es eine ISAN gibt. Da die Filmproduzenten von der GVL keine Gelder erhalten, haben wir diesen Hebel nicht. Die Kosten ergeben sich aus den Transparenzberichten. Bei der Software ist allerdings die Abgrenzung schwierig. Es gibt gekaufte Software, die im Anlagevermögen aktiviert wurde, es gibt selbst geschaffene Software, die im Anlagevermögen aktiviert wurde, aber den größten Teil der Software "mieten" wir. Das findet sich im Softwarelizenzaufwand wieder.

4. Überwachung tatsächlicher Nutzungen im Sendebereich und nicht nur über 125 Sender

FORDERUNG: Es werden zu wenig Sender für eine nutzungsorientierte Ausschüttung durch die GVL herangezogen. Bei der PPL sind es 2.500.

STELLUNGNAHME #fairchangeGVL: Die 600 Sender der PPL umfassen die Radio- und TV-Stationen. Darüber hinaus werden aber auch Nutzungsdaten von Webcastern, freien Radiostationen und Universität-Radios für die Verteilung herangezogen. Selbst der Unterschied zwischen 125 und 600 Sendern ist eklatant und nicht zu rechtfertigen. Allein dabei handelt sich um das FÜNFACHE an Sendern und das in einem Land, das mit 66 Millionen deutlich weniger Einwohner hat und mit 110.000 Mitgliedern auch deutlich weniger Mitglieder hat als die GVL. Wieso die GVL nicht zumindest das Niveau der PPL erreicht, ist nicht im Sinne des VGG begründbar. Das VGG verlangt eine nutzungsbasierte Abrechnung. Die Einbeziehung einer Vielzahl von Sendern ist daher zwingend, wobei das Niveau anderer vergleichbarer Verwertungsgesellschaften mindestens das Niveau der GVL bestimmen sollte.

Antwort GVL (November 2020): *Prinzipiell ist es der GVL möglich, zusätzliche Sender in die Auswertung zu übernehmen. Der Aufwand und die Kosten können stark variieren und müssten pro Sender betrachtet werden.*

Darüber hinaus stellen wir in vielen Fällen fest, dass das Mainstream-Repertoire in den meisten Sendern absolut identisch verteilt ist. Die GVL verfolgt daher eine andere Strategie: Wir versuchen, Sender zu identifizieren, in denen ein Nischenrepertoire stattfindet, das sonst nicht in Vollprogrammen gesendet wird. Die GVL vertritt hier in ihrer Verteilung einen kulturpolitischen Ansatz, in dem die Nischensender, die häufig sehr geringe GVL-Vergütungen zahlen, da ihre Umsätze entsprechend niedrig sind, wie ein umsatzstarkes Programm gewertet werden. Dadurch kommt es zu einer Aufwertung des Nischenrepertoires, was im Ergebnis zu einer stärkeren Berücksichtigung führt, als wenn die Anzahl der Sender entsprechend erhöht wird, die Vergütungen sich aber nur nach den jeweils von den Sendern gezahlten Beträgen richten, die sich individuell sehr stark unterscheiden. Diese Praxis, die beispielsweise die PPL und auch die GEMA handhaben, führt zu geringeren Ausschüttungen des Nischenrepertoires trotz Erhöhung der Anzahl der Sender. Die Delegierten haben sich deshalb diesem Ansatz bisher nicht angeschlossen.

5. Anpassung der Verteilungsregeln: Nutzung Erkennungssoftware

FORDERUNG: Der Einsatz von Erkennungssoftware ist für die vom VGG verlangte nutzungsbasierte Abrechnung zwingend.

STELLUNGNAHME GVL: Es sei fraglich, ob die Betreiber und DJs den Einsatz der Erkennungssoftware zulassen. Die Kosten einer derartigen Software stünden außer Verhältnis zum Ertrag, der derzeit nur 1-2 % des

GVL-Aufkommens betreffe. Derartige Softwaremöglichkeiten würden gerade geprüft werden.

STELLUNGNAHME #fairchangeGVL: Es gibt diverse Anbieter, die effiziente und erfolgreiche Software anbieten. Die GVL möge mitteilen, welche Software sie prüfe und wann die Prüfung abgeschlossen werden soll. Ein Auslesen muss 24/7 erfolgen und nicht nur wenige Stunden erfassen. Die Auswertung von Programmzeitschriften ist heutzutage in jedem Fall nicht mehr ausreichend.

Hat die GVL geprüft, ob der Einsatz von Erkennungssoftware unter Berücksichtigung des Abschlusszwangs zur Bedingung für die Erteilung einer Lizenz gemacht werden kann? Wie ist das Ergebnis dieser Prüfung und warum ist die GVL zu diesem Ergebnis gelangt?

Antwort GVL (November 2020): Bei der Erkennungssoftware geht es offensichtlich um diejenige, die in Clubs für die öffentliche Wiedergabe eingesetzt werden soll. Im Bereich der Tonträgerendung wird uns bereits basierend auf Erkennungssoftware die genutzte Musik übermittelt. Für den Bereich der Clubs benötigen wir die Zustimmung der Clubs. Eine Verknüpfung mit der Lizenzerteilung ist nicht möglich. Denn in diesem Bereich erteilt die GVL keine Lizenzen. Es handelt sich um Vergütungsansprüche nach § 78 Abs. 2 UrhG, die auf Basis einer gesetzlich erlaubten Nutzung inkassiert werden. Eine Lizenz, die mit Bedingungen verknüpft werden kann, wird nicht erteilt. Auch trifft die Clubs keine Verpflichtung, die wiedergegebenen Musiktitel zu melden. Dies ergibt sich aus § 42 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VGG. Danach ist die Meldepflicht für wiedergegebene Tonträger aufgehoben. Wir verhandeln gerade mit der GEMA die Beteiligung an deren Monitoring-System. Bei der GEMA werden tatsächlich Lizenzen erteilt, die eine solche Verknüpfung ermöglichen. Allerdings ist Corona-bedingt hier der Markt vollständig zusammengebrochen. Wenn ein Monitoring auf Basis einer Kostenteilung mit der GEMA finanziell darstellbar ist, werden die Gremien eine Einführung beschließen und die Verteilungspläne entsprechend ändern.

6. Anpassung der Verteilungsregeln: Quellenbezogene Verteilung der Privatkopie nach körperlichen und unkörperlichen Umsätzen und Marktanteilen (nicht pauschal nach Sendeminuten)

FORDERUNG: Eine Verteilung anhand von Sendeminuten für die Verteilung von Einnahmen aus der Privatkopie ist nicht mehr zu rechtfertigen. Die Verteilung sollte anhand von körperlichen und unkörperlichen Umsätzen sowie Marktanteilen erfolgen.

STELLUNGNAHME GVL: Die Berechnung nach Sendeminuten wird intern bereits diskutiert. Der Marktanteil unabhängiger Labels korrespondiere aber nach einer WIN-Studie mit dem Ergebnis der Verteilung (ca. 30 %). Es sei fraglich, ob der Marktanteil mit den konkreten Nutzungen etwas zu tun habe.

STELLUNGNAHME #fairchangeGVL: Wir bitten um Einsichtnahme in die zitierte WIN-Studie. Die Sendedaten erfassen nur Auswertungen von 125 Sendern. Dies ist nicht repräsentativ. Der Marktanteil ist genauer. Nutzungen im Streamingbereich laufen nicht zwangsläufig über einen der 125 Sender und fallen damit aus der Bewertung vollständig heraus. Aufgrund der Downloads und physischen Verkäufe werden die tatsächlichen Anteile wesentlich detaillierter und damit nach Maßgabe des VGG korrekter erfasst. Hierfür können GfK-Zahlen herangezogen werden. Für die Ermittlung der Anteile im Bereich der Privatkopie eignen sich Verkäufe und nicht körperliche Streams und Downloads eher als Sendernutzungen.

Antwort GVL (November 2020):

Die zitierte WIN-Studie finden Sie hier: <http://winformusic.org/files/WIN-TEL%202018/WINTEL%202018.pdf>. Hier auch die aktuellen Zahlen des Mitautors der WIN-Studie für 2019: <https://musicindustryblog.wordpress.com/2020/03/05/recorded-music-revenues-hit-21-5-billion-in-2019/>. Es überrascht, dass ein Marktanteil genauer sein soll als eine Track-bezogene Verteilung. Die GVL hat die gesetzliche Verpflichtung nach Vorgaben des VGG, konkret genutzte geschützte Repertoires zu vergüten. Dies entspricht nach unserer Einschätzung auch der Erwartungshaltung der Rechteinhaber. Anders wäre der Wunsch nach einer konkreten Detailabrechnung beispielsweise bei Frage zwei auch nicht recht verständlich. Diesem berechtigten Wunsch nach Differenziertheit versuchen wir im Rahmen einer Track-bezogenen Verteilung nachzukommen. Die sehr viel größeren Marktanteile – die nach unseren Kalkulationen im Ergebnis zu keinen relevanten Änderungen führen würden – verkennen die Vorgaben des VGG. Wir möchten erwähnen, dass beispielsweise in der Schweiz, wo die Marktanteile Grundlage der Verteilung waren, dieses intransparente System mit viel Aufwand durch eine Track-bezogene Abrechnung abgelöst wurde.

7. Anpassung Verteilungsregeln: Informationen aus Festivals und OpenAirs mitteilen

FORDERUNG: Die GEMA schüttet 20 % der Einnahmen aus Festivals etc. an die GVL aus. Eine Zuordnung dieser Gelder und Ausschüttung an die Berechtigten erfolgt aber nicht befriedigend.

STELLUNGNAHME GVL: Es werden die Tarife und das Inkasso durch die GEMA erläutert.

STELLUNGNAHME #fairchangeGVL: Eine Optimierung der Einnahmen aus Festivals etc. wurde nicht durch die GVL dargelegt. Im elektronischen Bereich werden auf etwa 1200 Festivals in Europa massenhaft Tonträger abgespielt. Die Nutzung der Aufnahmen in diesem Bereich muss angemessen und nicht reduziert vergütet werden. Es ist zwingend erforderlich,

dass sich die GVL mit der Nutzung der Aufnahmen im Livesektor abhängig vom jeweiligen Genre auseinandersetzt und hierfür angemessene Tarife aufstellt.

Antwort GVL (November 2020): *Die Forderung, die Leistungsrechte im Bereich der öffentlichen Wiedergabe angemessen zu bezahlen, teilen wir vollständig. Der Tätigkeitsbereich der GVL beschränkt sich allerdings auf Deutschland. Insofern sind Festivals in anderen europäischen Ländern für uns nur insoweit relevant, als dort Schwestergesellschaften entsprechende Einnahmen generieren und im Rahmen der Repräsentationsvereinbarungen mit der GVL und ihren Berechtigten abrechnen. Wir sind der festen Überzeugung, dass eine Vergütung der Leistungsrechte i.H.v. bisher 20 % der jeweiligen GEMA-Tarife unangemessen niedrig ist und versuchen seit vielen Jahren, diesen Missstand zu ändern. Entsprechende Gerichtsverfahren, die das Ziel einer Anhebung auf GEMA-Niveau hatten, was zu einer Vervielfachung der Erlöse geführt hätte, hatten leider keinen Erfolg (Stichwort: Tanzschul-Verfahren). Aktuell wird im Bereich der Freiluftbühnen erneut versucht, den entsprechenden GEMA-Tarif durchzusetzen. Hier steht die Entscheidung der Schiedsstelle noch aus. Leider ist es mit der Aufstellung der Tarife nicht getan, sie müssen vielmehr gerichtlich durchgesetzt werden. Gerade bei signifikanten Steigerungen ist das nur im streitigen Verfahren möglich. Durch die Corona-Pandemie sind die Spielräume hierzu noch geringer geworden.*

8. Einhaltung der Verteilungsfristen

FORDERUNG: Es ist die Verteilungsfrist gemäß § 28 Absatz 2 VGG einzuhalten. Diese Frist von 9 Monaten nach dem jeweiligen Geschäftsjahr wurde in erheblichem Maße bislang nicht eingehalten. Es sind beispielsweise noch Abrechnungen aus 2010 offen.

STELLUNGNAHME GVL: Die Fristen würden im Herstellerbereich grundsätzlich eingehalten. Die Dauer der Abrechnung liege an „unzureichender Datenqualität“ und fehlenden Daten u.a. der Labels. Es habe bei den Verteilungen der Künstler*innen technische Probleme gegeben. Es gebe nun Verbesserungen und die Verteilung für 2010 sei wegen wichtigerer Verteilungen zurückgestellt worden. Schlussverteilungen für 2013 und 2014 sollen nun vorgenommen werden und die Schlussverteilungen für 2015/2016 sowie 2017/2018 seien für 2021 bzw. 2022 geplant. Ansonsten würden die Verteilungen gemäß VGG mit leichtem Verzug eingehalten werden. Verzögerungen würden auch aus Neuanmeldungen resultieren. Nach 2022 sei die Einhaltung des VGG möglich. Das DPMA habe die verlängerten Verteilungsfristen trotz Kenntnis nicht moniert.

STELLUNGNAHME #fairchangeGVL: Warum schafft die GVL keine einheitlichen Meldesysteme, um die Probleme zu lösen? Wie will die GVL die Probleme lösen? Was tut sie konkret hierfür? Ein Ausruhen auf – angeblich – fehlenden und schlechten Daten („unzureichende Datenqualität“) ist weder ausreichend noch zielführend.

Es ist nicht ersichtlich, warum die GVL drei oder sogar – wie tatsächlich eingetreten – weit mehr Jahre für die Ausschüttung in Anspruch nehmen können darf. § 28 VGG sieht eine Frist von 9 Monaten vor. Es wurden mit den Labels Dateiformate abgesprochen. Trotz Lieferung in diesen Formaten war die GVL aber nicht in der Lage, die Daten zu verarbeiten.

Die GVL möge erläutern, warum die Überziehung der gesetzlichen Verteilungsfristen gerechtfertigt ist. Liegen der GVL abrechnungsfähige Daten von Berechtigten und Nutzern vor, so gibt es keinen Grund, diese Nutzungen nicht abzurechnen. Mit dem DPMA sind diese Verzögerungen ggf. gesondert unter sachkundigen Hinweisen zu erörtern.

Die GVL möge erläutern, wann die ZPÜ-Gelder für die Jahre 2011 und 2012 (abschließend) verteilt werden und warum sie bisher nicht ausbezahlt wurden.

Antwort GVL (November 2020): Zur Frage der Verzögerung bei den Ausschüttungen werden verschiedene Aspekte angesprochen:

Die angesprochene 9-Monatsfrist im nächsten Geschäftsjahr betrifft die sogenannte Erstverteilung, der wegen der mehrere Jahre zu ermöglichenden Nachmeldemöglichkeit für Berechtigte zwingend weitere Verteilungen folgen, bevor es dann zur Schlussverteilung kommen kann. Sie gilt erst seit dem Verteilungsjahr 2016 mit Inkrafttreten des VGG. Wir bedauern selber sehr, dass diese Fristen nicht immer eingehalten werden konnten, möchten aber darauf hinweisen, dass sich die Situation deutlich verbessert hat: Im Bereich der Tonträgerhersteller findet für die Vergütung der Tonträger seit mehreren Jahren eine fristgerechte Verteilung statt. Für die mitwirkenden ausübenden Künstler gab es bisher Verzögerungen. Diese resultieren maßgeblich daraus, dass die Künstler einen ausreichenden Zeitraum für die Meldung ihrer Mitwirkungen brauchen. Da es um deutlich mehr Rechteinhaber als auf der Seite der Label geht, hatten sich hier bisher Verzögerungen ergeben. Für die aktuelle Verteilung 2019 wird die Erstverteilung für die Künstler aber noch im November stattfinden. Die Verzögerung beträgt mittlerweile lediglich zwei Monate. Für das nächste Jahr ist eine fristgerechte Verteilung geplant. Diese wird dadurch erreicht, dass die Vielzahl der Verteilungsläufe durch Verstärkung der entsprechenden Ressourcen parallel erfolgen kann. Außerdem wurde die Datenaufbereitung beschleunigt, sodass Meldungen früher ermöglicht werden.

Wir bitten allerdings zu berücksichtigen, dass die GVL verpflichtet ist, alle nur erdenklichen künstlerischen Mitwirkungen zu vergüten, egal, in welchem Medium sie stattfinden. Im Bereich der Tonträger konnten die Prozesse bereits optimiert werden. Hier kann auch auf den ISRC in den meisten Fällen zurückgegriffen werden. Die Problematik, gesendete Filme zu identifizieren, wurde im Zusammenhang mit der ISAN (siehe Frage drei) auch seitens der Patenten erkannt. Auch im Bereich der Filme sind wir mittlerweile in der Lage, Vergütungen deutlich schneller auszahlen, hinsichtlich der Fristen gilt insoweit das für die Tonträger geschilderte Szenario.

Es gibt aber künstlerische Mitwirkungen in den diversen sogenannten Unterbudgets wie z.B. Musik in Werbung, in Jingles, im nicht fiktionalen Fernsehen oder künstlerische Einspieler in bestimmten Fernsehsendungen für die es weder eine Verpflichtung der Sender gibt, uns die Nutzung zu melden, noch hinreichende Produktdaten, die wir mit der Nutzung vergleichen könnten. Das betrifft auf Seiten der ausübenden Künstler die sogenannten noch offenen Budgets, die in der Tat seit 2010 nicht verteilt werden konnten, die allerdings nur einen geringen Teil an der Gesamtverteilung der GVL ausmachen. Es liegt auf der Hand, dass die Mitwirkungsmeldungen für dieses Repertoire nicht auf Basis eines einheitlichen Meldesystems stattfinden können. Hier wurde vielmehr aktuell den Wahrnehmungsberechtigten die Möglichkeit von eigenen Meldungen eröffnet, die entsprechend unserer Planung im nächsten Jahr vergütet werden sollen. Aktuell werden die abgegebenen eigenen Meldungen aufbereitet und um die Abgabe der Meldungen zu erleichtern, Sammelmeldungen ermöglicht. Wir sind zuversichtlich, mit diesem pragmatischen Ansatz die ausstehenden Vergütungen an Berechtigte schnellstmöglich auszuschütten. Gerne können wir diese sehr unterschiedlichen Situationen auch mit der Aufsicht besprechen. Die ZPÜ-Nachverteilung 2011 und 2012 ist im nächstmöglichen Slot nach den Regelverteilungen, der Schlussverteilung der Tonträgerhersteller und der Verteilung der offenen Budgets im Mai 2021 geplant.

9. Erläuterung fehlerhafter und nicht erfolgter Abrechnungen

FORDERUNG: Die Gründe fehlerhafter und nicht erfolgter Abrechnungen sind zu erläutern.

STELLUNGNAHME GVL: Wir verstehen die GVL so, dass sie sich das Problem in Zusammenhang mit den Abrechnungen gegenüber Künstler*innen ansehen wolle.

STELLUNGNAHME #fairchangeGVL: Es fehlt an substantiellen Maßnahmen, die die GVL angehen will. Hat die GVL bereits Maßnahmen ergriffen, um das Problem zu lösen?

Antwort GVL (November 2020): *Es bleibt unklar, welche Abrechnungen fehlerhaft oder nicht erfolgt sein sollen. Aktuell hat beispielsweise die Schlussverteilung für ausübende Künstler gezeigt, dass die Anzahl der Reklamationen extrem niedrig ist. Von insgesamt ca. 119.000 ausübenden Künstlern, die Zahlungen erhalten haben, gab es 15 Reklamationen. Hier bitten wir um Erläuterungen, welche konkreten Fehlabbrechnungen oder nicht erfolgte Abrechnungen gemeint sind, um gegebenenfalls Abhilfe zu leisten.*

10. Detaillierte Informationen zur Auslandswahrnehmung

FORDERUNG: Es ist nicht nachvollziehbar, von wem die GVL welche Gelder aus dem Ausland einzieht.

STELLUNGNAHME GVL: Die GVL habe 3,6 Millionen Euro an 11.500 Berechtigte für derartige Nutzungen ausgeschüttet. Die Rechtslage sei maßgeblich. Es gebe unterschiedliche Standards.

STELLUNGNAHME #fairchangeGVL: Es wird um Mitteilung gebeten, aus welchen Ländern die Gelder für welche Zeiträume eingezogen wurden.

Wieso fragt die GVL bei der Datenanlieferung bei den Hersteller*innen keine territorialen Rechte der Aufnahmen ab? Bei einer GSA-Lizenz für eine Aufnahme dürfte die GVL nur in diesen drei Ländern melden, diese Information wird aber nicht abgefragt. Dieser Umstand müsste bei vollständiger Anmeldung im Ausland definitiv zu Konflikten führen, was in der Praxis nicht passiert. Für uns ist dies ein weiteres Indiz dafür, dass die Auslandswahrnehmung ineffektiv und intransparent ist.

Wie kann es sein, dass Künstler*innen mit massivem internationalen Aufkommen in 6 Jahren internationalem Mandat der GVL kein Geld aus dem Ausland bekommen? Wann wurden Auslandsgelder abgerechnet? In welchen Ländern wurden in den letzten 10 Jahren Gelder eingezogen? Werden Auslandsgelder zurückgehalten?

Antwort GVL (November 2020): Wir können nicht recht nachvollziehen, warum das internationale Mandat der GVL seitens der ausübenden Künstler erst seit sechs Jahren existieren soll. Die GVL hat auch in der Vergangenheit die Rechte im Ausland wahrgenommen. Die Gelder werden auch weitergeleitet: Künstlerseitig hat die GVL im Zeitraum 2010-2015 ca. 12 Mio. Euro eingenommen und die auch weitestgehend bereits an die Berechtigten weitergeleitet. Offen sind lediglich Zahlungen aus den USA, die nicht personalisiert erfolgt sind. Seit 2016 liegen die jährlichen Einnahmen bei rund 5 Mio. Euro. Ausgezahlt hat die GVL davon 2017: 6,4 Mio. Euro; 2018: 300 TEuro; 2019: 4,1 Mio. Euro; 2020: 4 Mio. Euro. Herstellerseitig hatte die GVL Stand Ende 2019 ca. 1 Mio. Euro aus dem Ausland erhalten. Eine Weiterleitung der bisher aufbereiteten Gelder ist für den 13.11.2020 geplant. Die benannten Zeiträume beziehen sich (für Künstler*innen und Hersteller*innen) auf Zahlungseingänge, nicht auf Verteilungsjahre, da diese je nach Schwestergesellschaft und Auszahlungsperiode variieren können. Die Aufarbeitung der Zahlungen erfolgt weiter kontinuierlich und enge Abstimmungen mit Verteilfinanzen ermöglichen die nun schnellere Weiterleitung. Es ist geplant, im kommenden Jahr Vergütungen aus dem Ausland quartalsweise weiterzuleiten. Die Einnahmen der GVL aus Repräsentationsvereinbarungen werden jährlich im Transparenzbericht veröffentlicht. Leider weisen die Auszahlungsmittelungen der Schwestergesellschaften nicht durchgängig die von den Zahlungen konkret betroffenen Zeiträume aus. Soweit aber Zeiträume benannt werden, findet man diese auch in unseren Auszahlungs-

mitteilungen. Entgegen der Darstellung der Unterzeichner werden bei jeder Datenlieferung eines Herstellers die territorialen Rechte an den zu meldenden Aufnahmen abgefragt. Dies erfolgt durch die Auswahl einer Region (weltweit, Deutschland, DACH) als Teil des Rechteprofils, das bei jeder Meldung angegeben werden muss. Territoriale Rechte können nach einer Meldung jederzeit im Herstellerportal [label.gvl](https://label.gvl.de) geändert werden. Gerade bei der Auslandswahrnehmung von Hersteller-Rechten ist ein wesentlicher Prüfschritt der Abgleich zwischen dem erteilten Mandat für eine Auslandswahrnehmung und den angegebenen territorialen Rechten. Dies setzt aber voraus, dass Repräsentationsvereinbarungen mit den jeweiligen Schwestergesellschaften bestehen. Eine Übersicht über die bestehenden Vereinbarungen finden Sie unter <https://www.gvl.de/gvl/internationales>. Die Situation ist aber dadurch geprägt, dass deutsche Aufnahmen international nicht in dem Maße nachgefragt werden, dass hier signifikante Erlöse zu erwarten sind. Im Rahmen der Repräsentationsvereinbarungen werden alle entsprechenden Ansprüche bedient. Allerdings wäre der Blick auf die von der GVL weitergeleiteten Entgelte auch verkürzt. Diese nehmen wir nur entgegen für Berechtigte, die uns die Auslandsrechte übertragen haben. Viele ausübende Künstler haben sich entschlossen, ausländischen Schwestergesellschaften direkt anzugehören. Diese Gelder werden nicht von der GVL weitergeleitet.

11. Kürzere Kündigungsfristen im Rahmen der Auslandswahrnehmung

FORDERUNG: Um ggf. selbst die Rechte im Ausland wahrnehmen zu können, bedarf es kürzerer Kündigungsfristen.

STELLUNGNAHME GVL: Sie wollten dies prüfen.

STELLUNGNAHME #fairchangeGVL: Ist die Prüfung abgeschlossen und wird es kürzere Kündigungsfristen geben?

Antwort GVL (November 2020): Die Möglichkeit einer Harmonisierung von Kündigungsfristen und Vertragslaufzeiten wurde international intensiv in der SCAPR Legal Working Group (LWG) geprüft. Eine Harmonisierung wird allgemein als Vorteil empfunden, um Mandatskonflikte zwischen Gesellschaften zu vermeiden. Gleichzeitig soll ein zeitnahe Wechsel des Mandats zu Schwestergesellschaften ermöglicht werden. Eine Erhebung zur Praxis der internationalen Verwertungsgesellschaften hat ergeben, dass es äußerst unterschiedliche Regelungen gibt. Gründe hierfür können in rechtlichen oder auch operativen Rahmenbedingungen liegen, aber auch Auswirkungen auf bestehende Lizenzverträge sind Grund für längere Kündigungsfristen. Dies berücksichtigend hat sich die LWG zu der unverbindlichen Empfehlung zu Kündigungsfristen zwischen drei und sechs Monaten zum Ende des Jahres entschlossen. Die GVL bewegt sich in diesem Rahmen. Darüber hinaus wird untersucht, ob die Kündigungsfristen beim Wechsel zu anderen Verwertungsgesellschaften

unter kürzeren Fristen denkbar sind. Hierbei spielt eine Rolle, dass sich der Claimingprozess über mehrere Monate zieht und eine claimende Verwertungsgesellschaft einmal getätigte Claims nicht ohne weiteres zurücknehmen kann.

12. Wahrnehmung digitaler Nutzungsformen (audio- und audiovisuelles Streaming)

FORDERUNG: Die GVL soll sich bemühen, auch Rechte im Rahmen dieser Nutzungsformen wahrzunehmen.

STELLUNGNAHME GVL: Diese Rechte nimmt die GVL nicht wahr, da sie hierzu von den Berechtigten nicht befugt wurde. Sie würden diese Rechte aber im Falle der Befugnis wahrnehmen.

STELLUNGNAHME #fairchangeGVL: Warum fragt die GVL diese Rechte nicht bei den Berechtigten an? Diese Rechte dürften für eine starke und zukunftsorientierte GVL relevant sein. Streaming-Portale müssen kontrolliert werden. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei zukünftig um eine der maßgeblichen Einnahmequellen handeln wird, die das Radio ablösen dürfte.

Antwort GVL (November 2020): *Unsere bisherigen Rückmeldungen zur Frage der Streaming-Rechtewahrnehmung durch die GVL waren zögerlich. Künstler würden diese zum Teil gerne bei der GVL einbringen, übertragen sie aber im Rahmen der Lizenzverträge an die Labels, die sie ihnen gegenüber direkt vergüten. Insofern verhält es sich nicht anders als früher bei den Tonträgerverkäufen. Auch daran war die GVL nicht beteiligt. Im Schauspielbereich gibt es bereits diverse Tarifverträge, die Streaming-Erlöse kollektivrechtlich regeln. Auch hier besteht aktuell kein Anwendungsbereich für die GVL. Soweit es um die Rechte der Labels geht, werden jedenfalls von den meisten Labels die Streaming-Rechte selber wahrgenommen. Auch im Indie-Bereich existieren hierfür Plattformen wie beispielsweise Merlin. Das Bedürfnis, diese Rechte der GVL zu übertragen, war bisher verhalten.*

13. (Weiter-)Entwicklung der Synchron-App

FORDERUNG: Die App ist bislang noch nicht einsetzbar.

STELLUNGNAHME GVL: Es würden hierfür die Ressourcen fehlen.

STELLUNGNAHME #fairchangeGVL: Die Schnittstelle für die App kann die GVL seit etwa 5 Jahren nicht implementieren. Dies ist nicht zu rechtefertigen.

Antwort GVL (November 2020): *Die Synchron-App soll im nächsten Jahr umgesetzt werden und es ermöglichen, während der Produktion die*

nötigen Daten zu erfassen und der GVL zur übermitteln. Klarstellend sei angemerkt, dass die GVL lediglich die Schnittstelle zur Datenübermittlung entwickelt. Perspektivisch könnten auch andere Anbieter im Bereich der Musik-Produktion auf die GVL-Schnittstelle zugreifen.

14. Kontrolle der Ausgaben der GVL

FORDERUNG: Da die GVL Gelder ausgibt, die den Berechtigten zustehen, bedarf es der Transparenz im Falle von Ausgaben.

STELLUNGNAHME GVL: Die Delegierten- und Gesellschafterversammlung kontrolliere das Budget.

STELLUNGNAHME #fairchangeGVL: Es geht nicht darum, wer die Ausgaben kontrolliert, sondern darum, dass die Berechtigten wissen, durch welche Ausgaben ihre Gelder reduziert werden. Neben der Darlegung der generellen Kostenstruktur (Kosten für Personal sowie Betriebskosten, Kosten für Steuerberatung und andere Berater etc.) sind auch die Geschäftsführergehälter zu nennen, da auch diese die Gelder der Berechtigten reduzieren.

Antwort GVL (November 2020): Die Kostenstruktur der GVL ist dem Transparenzbericht zu entnehmen. Diesen finden Sie hier: <https://www.gvl.de/qvl/presse-publikationen/publikationen>. Der neue Transparenzbericht wird auch Angaben zu den Geschäftsführergehältern enthalten.

*In den letzten Stellungnahmen der GVL wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.